

## Wie stellen wir einen Wahlkreiskandidaten für die Bundestagswahl 2017 auf?

1. Vorwort zur Bundestagswahl 2017 .....	2
2. Die Einladung zur Wahlkreisversammlung.....	3
3. Die Wahlkreisversammlung.....	4
4. Meldung der Wahlkreisversammlung – Erhalt der UU-Formulare .....	7
5. UUs sammeln.....	8
6. UUs bestätigen lassen .....	9
7. Einreichen des Wahlvorschlags .....	10
8. Wie geht es weiter.....	11

### **Präambel**

Vor den Wahlerfolg hat der Gesetzgeber die Bürokratie gestellt.

Um einen Kandidaten auf den Wahlzettel zu bekommen, muß man also leider eine Reihe bürokratischer Hürden überwinden. Aber keine Sorge: Wenn man weiß, wie's geht, ist eigentlich alles ganz einfach.

Deshalb hier dieser kleine Ratgeber. Möge er nutzen. Prosit.

Noch eine Anmerkung: Die offiziellen Stellen, mit denen man es auf dem Weg zu tun hat, kennen sich unterschiedlich gut aus. Ein Kreiswahlleiter auf dem Land hat eigentlich eine ganz andere Aufgabe und macht das nebenbei, mit etwas Glück das erste mal. Also bitte nicht wundern, wenn diese Leute manchmal etwas überfordert wirken. Andererseits gibt's auch alte Hasen, die einem gerne weiterhelfen. Falls uns jemand probiert, Steine in den Weg zu legen, bitte Bescheid sagen – da kann man etwas unternehmen, meistens. Aber keine Sorge, die meisten mögen uns und freuen sich, wenn wir es auf den Wahlzettel schaffen. So wie wir.

## 1. Vorwort zur Bundestagswahl 2017

Bei der Bundestagswahl ist es erst einmal wichtig, daß auf LandesPARTEItagen Landelisten gewählt werden, und diese es auch auf den Wahlzettel schaffen (mit 2000 Unterstützerunterschriften, bzw. 0,1% der Anzahl der Wahlberechtigten im Bundesland, welche Zahl kleiner ist). Die sind für die Zweitstimmen bei der Bundestagswahl, und nur so kann Die PARTEI landesweit gewählt werden, und wir erreichen bundesweit eindrucksvolle Prozentzahlen.

Dort, wo sich ein motivierter PARTEIler findet, können wir aber natürlich auch einen Direktkandidaten aufstellen, noch schöner Wahlkampf machen, und sind dann auch mit der Erststimme wählbar.

Was man tun muß, um einen solchen Direktkandidaten für die Bundestagswahl aufzustellen, steht in diesem kleinen Ratgeber. Bitte von der Länge nicht erschrecken lassen! Ihr könnt ganz vorsichtig Schritt für Schritt vorgehen – das heißt, Ihr lest ein Kapitel, macht das, klopft Euch auf die Schulter, und lest dann das nächste Kapitel. Das wird schon.

Die ganz kurze Übersicht über die nötigen Schritte:

- i. Alles beginnt mit der Einladung zu einer Wahlkreisversammlung (s. Kap. 2): Die PARTEImitglieder im Wahlkreis werden eingeladen, in freier, geheimer und demokratischer Wahl einen Kandidaten oder eine Kandidatin zu wählen. Es gibt Vorschriften zu Ladungsfristen und wie die Einladung erfolgen muß.
- ii. Auf der Versammlung wird dann der Direktkandidat gewählt (s. Kap. 3). Dabei sollte man bitte nichts falsch machen – wenn man das versaut, ist alles ungültig. Zum Glück gibt es eine Protokollvorlage, wo eigentlich alles drinsteht, was zu tun ist.
- iii. Ist die Wahl erfolgreich und nach Recht und Gesetz abgehalten worden, teilt Ihr dies Eurem Wahlleiter mit, der dann die UU-Formulare zur Verfügung stellt (s. Kap. 4).
- iv. Hat man die Formulare dann vorliegen (als Hardcopy oder PDF-Datei), geht es ans Sammeln (s. Kap. 5). Der große Spaß des PARTEIlers!
- v. Mit dem Sammeln der UUs ist aber noch nicht Schluss. Alle UUs müssen von den Einwohnermelde-, Bürger-, Bezirks- oder Sonstewasämtern am jeweiligen Wohnsitz des Unterzeichners bestätigt werden (s. Kap. 6).
- vi. Hat man genug bestätigte UUs, so werden diese zusammen mit allen anderen benötigten Unterlagen bis zu einem bestimmten Tag beim Wahlleiter eingereicht (s. Kap. 7).
- vii. Noch steht Ihr nicht offiziell auf dem Wahlzettel - denn darüber entscheidet in einem letzten Schritt der Wahlausschuß (s. Kap. 8).

## 2. Die Einladung zur Wahlkreisversammlung

Ein Kandidat einer Partei für eine Wahl muß gewählt werden – selbst wenn wir vorher schon genau wissen, wer es wird, müssen vor allem bei der Aufstellung des Kandidaten sehr genau allerhand Regeln eingehalten werden. Die erste davon: Jedes PARTEImitglied im Wahlkreis muß die Chance haben, den Kandidaten zu wählen (oder selbst Kandidat zu werden).

Darum gibt es eine Wahlkreisversammlung: Eine Versammlung aller wahlberechtigten PARTEImitglieder im Wahlkreis, auf der der Kandidat gewählt wird.

(Die Wahlkreise sind z.T. ganz einfach Landkreise, meistens aber komplizierter:

[https://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW\\_BUND\\_17/wahlkreiseinteilung/](https://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_17/wahlkreiseinteilung/))

Zur Wahlkreisversammlung muß rechtzeitig eingeladen werden, sie muß an einem zugänglichen Ort stattfinden (Kneipen mit Hinterzimmer oder sowas haben sich bewährt), und sie muß im Wahlkreis stattfinden<sup>1</sup>. (Ausnahme: Größere Orte wie Stuttgart, die in mehrere Wahlkreise aufgeteilt sind - da darf man eine gemeinsame Wahlkreisversammlung irgendwo im Ort machen.)

Das heißt: Ihr findet eine Kneipe oder sowas, wo man ruhig und halbwegs unter sich sein kann und macht mit der einen Tag und eine Uhrzeit aus – mindestens drei Wochen im voraus. Dann formuliert Ihr einen netten Einladungstext (mit Tag, Zeit und genauem Ort inkl. Adresse) und schickt diesen Text mindestens zwei Wochen vorher über den magischen PARTEI-Rundmailer als Email an alle PARTEImitglieder im Wahlkreis (man kann natürlich auch mehr Mitglieder einladen, also z.B. den ganzen Landkreis, wenn nur ein Teil der Wahlkreis ist, und im Text dazuschreiben, daß wahlberechtigt ist, wer im Wahlkreis wohnt). Dann stellt man idealerweise noch eine Einladung auf die Website des Kreis- oder Landesverbandes. Das reicht nach unserer Satzung – wer keine Emails bekommt (weil er keine gültige Emailadresse angegeben hat) oder sie nicht liest, und nicht auf die Website schaut, hat Pech gehabt. (Wenn Ihr Euer lokales amtliches Mitteilungsblättchen dazu bekommt, einen Hinweis zu drucken oder sowas, könnt Ihr das natürlich auch machen, aber immer zusätzlich zum oben beschriebenen Vorgehen.)

Ach ja: An einer Wahlkreisversammlung müssen mindestens drei wahlberechtigte (für die Bundestagswahl im Wahlkreis – also Erstwohnsitz im Wahlkreis, mindestens 18 Jahre alt) Mitglieder teilnehmen. Ihr solltet also vor der Einladung klären, daß Ihr diese drei Leute habt, die an dem Termin auch Zeit haben. Vertraut bitte nicht darauf, daß auf die Einladung hin schon Leute kommen – das klappt leider nicht, es ist schon ein Wunder, wenn überhaupt nur eine Person, die man nicht vorher persönlich eingeladen hat, aufgrund der Email-Einladung vorbeischaut.

---

<sup>1</sup> Genau genommen darf sie auch in zumutbarer Nähe außerhalb des Wahlkreises stattfinden – aber das ist schwammig und man sollte es lassen.

Da die Wahl frei (und geheim und demokratisch) sein muß, dürft Ihr in der Einladung keinen bevorzugten Kandidaten oder sowas nennen (am besten gar keinen Kandidaten), auch wenn der eigentlich schon feststeht.

### **3. Die Wahlkreisversammlung**

So, der Tag ist gekommen: Es ist Wahlkreisversammlung! Das ist (offiziell zumindest) eine sehr förmliche Sache – eigentlich aber ganz einfach, und muß auch nicht lange dauern.

Erstmal sollte man eine genaue Teilnehmerliste machen: Wer ist da (mit PARTEI-Mitgliedsnummer), wohnen die Teilnehmer tatsächlich im Wahlkreis und sind wahl- und stimmberechtigt? Die Liste bitte aufheben, falls jemand später dumme Fragen stellt. Auch PARTEI-Gäste aus anderen Wahlkreisen aufführen (mit entsprechendem Vermerk), die dürfen nämlich teilnehmen (und z.B. Versammlungsleiter, Schriftführer oder Wahlleiter werden), nur eben nicht wählen.

Es müssen mindestens drei im Wahlkreis stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, sonst kann leider kein Kandidat gewählt werden. Falls zu wenig da sind (z.B. falls jemand krank geworden ist), kann man aber – nach erneuter Einladung – einen neuen Versuch starten. Stimmberechtigt bedeutet in diesem speziellen Fall:

- am Tag der Versammlung mindestens 18 Jahre alt sein,
- die deutsche Staatsangehörigkeit und das Wahlrecht besitzen,
- PARTEI-Mitglied sein,
- am Wahltag im Wahlkreis wohnen (bei mehreren Wohnsitzen mit Hauptwohnung).

Protokolliert wird die Wahlkreisversammlung mit einem offiziellen Protokollformular, der „Niederschrift über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag“.

Das klingt schlimm, und das Formular ist auch sehr sehr unübersichtlich – aber eigentlich ist es gut, weil man sich nicht merken muß, was man alles tun muß, sondern einfach das Formular durchgehen kann.

Das offizielle Formular kann man von seinem Kreiswahlleiter anfordern – es gibt auch schon ein Ausfüll-PDF, daß man dann in jedem Wahlkreis benutzen kann.

Also, schauen wir uns das Formular mal an (das solltet Ihr bitte rechtzeitig vor der Wahlkreisversammlung tun, damit Fragen ggf. vorher geklärt werden können):

- Die Niederschrift enthält (natürlich) Angaben zur Partei (voller Name und Kurzbezeichnung: „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI“).

- Es muß festgehalten werden, wer, wann und wie eingeladen hat (s.o.), also z.B. „Landeverband Baden-Württemberg, am 01.07.2016, durch Rundmail und Veröffentlichung auf der Website des Landesverbandes“.
- Wir machen grundsätzlich Mitgliederversammlungen, keine Vertreterversammlungen.
- Der normale Zweck ist „Die Aufstellung“ – nur wenn das schonmal nicht geklappt hat, ist der Zweck „die Wiederholung der Abstimmung“.
- Nur die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist wichtig fürs Protokoll(=die Niederschrift), nicht die Teilnehmerliste. Die sollte man aber trotzdem haben und aufbewahren, falls es Rückfragen gibt. (Das Amt kontrolliert normalerweise nichts – nur, wenn ein PARTEImitglied böse ist, weil es nicht eingeladen worden ist oder sowas, und sich beschwert. Darum ist die Einladung so wichtig.)
- Als allererstes wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Das kann man offen machen, und die beiden müssen übrigens auch nicht aus dem Wahlkreis kommen. Wenn vermeidbar, sollte der zukünftige Kandidat weder Versammlungsleiter noch Schriftführer sein.
- Dann stellt der Versammlungsleiter so einiges fest (am besten einfach so vorlesen, wie es in der Niederschrift steht):
  - 1. Bei uns nicht, daß Vertreter gewählt worden sind – keinen Haken bei 1.
  - 2. Die Stimmberechtigung wurde geprüft.
  - Es wurden an Mitgliedschaft, Vollmacht o.ä. der Teilnehmer keine Zweifel geäußert (ausdrückliche Frage!).
- 3. Die Versammlung beschließt jetzt, wie sie wählen möchte – bitte nur „absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“ oder „einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen“, nichts lustiges Anderes – das ist im Zweifelsfall ungültig. Also „nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss“ ankreuzen und entsprechend ausfüllen.
- (Wer von anderen Wahlen den Ersatzbewerber kennt und hier sucht: Bei der Bundestagswahl gibt es keine Ersatzbewerber.)
- Jetzt ist es Zeit, Kandidaten vorzuschlagen. Ein Kandidat reicht völlig, es können aber auch mehrere sein.

Jeder Kandidat muß:

- am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein
- nicht Mitglied einer anderen Partei sein.

Der Kandidat muß nicht im Wahlkreis wohnen. (Ich habe mal gehört, er müßte im gleichen Bundesland wie der Wahlkreis wohnen, habe dazu aber keine Quelle finden können.) Jemand aus BW darf also in einem beliebigen Wahlkreis in BW kandidieren.

Aber: Ein Kandidat darf nur in einem Wahlkreis kandidieren (und ggf. auf der Landesliste).

- Die Kandidaten müssen Gelegenheit bekommen, sich und ihr Programm „in angemessener Zeit“ vorzustellen.

- Dann wird ein Wahlleiter gewählt (gerne offen), und der bestimmt einen Wahlhelfer. Die dürfen gerne aus anderen Wahlkreisen stammen.
- Jetzt wird gewählt: An jeden Stimmberechtigten wird ein Stimmzettel verteilt (gleichartige Zettel, egal was – aber nix, was offen herumliegt, so daß nur Wahlberechtigte einen solchen Stimmzettel haben können), und der Wahlleiter verkündet, wie sie ausgefüllt werden sollen (bei nur einem Kandidaten reicht z.B. der Vorname, wenn der Wahlleiter es sagt).
- Stimmzettel verdeckt ausfüllen, einsammeln, und Wahlleiter und Wahlhelfer zählen (geheim) aus – und verkünden das Ergebnis. Das alles (inkl. ungültiger Stimmen, Enthaltungen) in die Niederschrift eintragen.
- Von den gewählten Personen bitte alle relevanten Daten aufschreiben (nicht für alles gibt es Felder in der Niederschrift, aber die Daten werden im nächsten Schritt benötigt):
  - Vor- und Nachname  
(Als Vorname ist nur der Rufname anzugeben. Werden ausnahmsweise mehrere Rufnamen geführt, können diese angegeben werden. Ein Buchstabe kann nicht als Vorname akzeptiert werden, auch nicht zusätzlich zu einem anderen Vornamen.)  
(Als Nachname wird nur die im Melderegister gespeicherte Schreibweise akzeptiert. Ordens- oder Künstlernamen können als Zusatz zum bürgerlichen Namen nur angegeben werden, wenn sie im Melderegister gespeichert sind.)
  - Anschrift (es zählt immer nur der Hauptwohnsitz)
  - Beruf oder Stand (leider nichts Lustiges – die Ämter haben Listen, was sie durchgehen lassen)
  - Geburtsdatum
  - Geburtsort
- Auch von den anderen Kandidaten werden die vollen Namen und Adressen (Hauptwohnsitz) für die Niederschrift benötigt. Am besten gleich alles aufschreiben (und zwar so, wie es auch im Perso steht – spart hinterher Arbeit für das Amt und Euch).
- Jetzt noch fragen, ob es Einwände gegen das Wahlergebnis gibt (hoffentlich nicht - falls ja, von der Versammlung zurückweisen lassen und „erläuternde Niederschriften“ anfertigen).

Jetzt sind wir leider noch nicht fertig – wir brauchen zwei Teilnehmer, die „an Eides statt schriftlich versichern“, daß die Wahlversammlung wirklich so stattgefunden hat. Auch die in die Niederschrift eintragen.

Für die Versicherung selbst gibt es ein Extra-Formular – entweder jetzt gleich ausfüllen, oder die beiden benannten dürfen sich nicht ins Ausland absetzen.

Und: Wir brauchen zwei Vertrauensleute! Das sind quasi die rechtlichen Vertreter des Kandidaten – das Amt geht davon aus, daß der Kandidat das nicht selbst machen möchte oder kann. Auch die sollte man jetzt bestimmen, und Namen, Anschrift und Telefon-/Telefaxanschluß/E-Mail festhalten.

Die Vertrauensleute bekommen die Einladung zur Sitzung, in dem dann später die Wahlvorschläge abgenickt werden (Zulassungsverfahren); sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensleute

müssen nicht aus dem Wahlkreis kommen, es ist aber natürlich besser, wenn sie es sind. Das sollte jemand sein, der bis zur Wahl erreichbar ist und Briefe vom Amt auch liest und ggf. weitergibt.

Das war's! Jetzt muß sich allerdings jemand der nächsten Schritte annehmen (normalerweise einer der Vertrauensleute oder der Kandidat), damit es weiter geht.

#### **4. Meldung der Wahlkreisversammlung – Erhalt der UU-Formulare**

Jetzt müßt Ihr dem Kreiswahlleiter „glaubwürdig versichern“, daß Ihr ordnungsgemäß einen Kandidaten gewählt habt – und ihn bitten, Euch das Formular für die Unterstützungsunterschriften fertigzumachen. Dazu reicht normalerweise ein Brief oder Fax (manchmal auch Email) mit den nötigen Infos: Wann wurde gewählt, und wer (Bewerber & ggf. Ersatzbewerber).

Ein Beispiel:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitgliederversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) für den Wahlkreis „275 – Mannheim“ für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag hat am 10. August 2016 entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in freier und geheimer Wahl als Bewerber gewählt:

Herrn Paul Mustermann, Musterstraße 1, 69123 Heidelberg, geboren am 11.12.1980 in Wiesloch, Verwaltungsangestellter

Wir bitten um die Zusendung einer Vorlage für die Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift, wenn möglich in elektronischer Form.

Mit bestem Dank und besten Grüßen,“

Es kann sein, daß der Kreiswahlleiter jetzt auch wissen will, wer die beiden Vertrauenspersonen sind – mit denen führt er ja offiziell den Schriftverkehr (die meisten Wahlleiter sind da aber ziemlich flexibel).

Manchmal möchte der Kreiswahlleiter auch die Niederschrift und den Kreiswahlvorschlag haben – wenn's sein muß, kann man mit dem nötigsten ausgefüllte Entwürfe (ohne Unterschriften) fertigmachen; die endgültigen Formulare müssen aber erst im Frühjahr 2017<sup>2</sup> abgegeben werden, egal was der Kreiswahlleiter behauptet. (Falls ein Kreiswahlleiter Streß macht / Steine in den Weg legt: Bitte Bescheid sagen, dann unternehmen wir da was.)

Die Liste der Kreiswahlleiter mit Kontaktinfos gibt es normalerweise auf den Webseiten der Bundesländer, für BW z.B. hier: [http://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/160801\\_Verzeichnis\\_KWL\\_BTW\\_2017.pdf](http://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/160801_Verzeichnis_KWL_BTW_2017.pdf).

Nach ein paar Tagen sollte der Kreiswahlleiter das Formular für die Unterstützungsunterschriften (UUs) fertig haben und uns zuschicken.

---

<sup>2</sup> Solange der Wahltermin noch nicht feststeht, stehen auch all diese Termine noch nicht fest.

In BW haben eigentlich alle Kreiswahlleiter inzwischen begriffen, was ein PDF ist, und stellen das zur Verfügung. (Ich hoffe, daß es niemanden gibt, der die Kosten scheut, das selbst x-mal ausdrucken zu müssen.) Achtung bei Ausdruck und Kopien: Der komplette Inhalt muß auf jedem Formular stehen, auch das Kleingedruckte an der Seite. Keine Vergrößerung/Verkleinerung (bei PDF-Druck ist gerne ein „Auf Seite anpassen“ voreingestellt, bitte ändern auf „Originalgröße“), nicht offensichtlich schräg drucken oder sowas.

## 5. UUs sammeln

Jetzt fängt der Spaß an: UUs sammeln!

Strategien zum Sammeln hat jeder ein bißchen andere, jeder muß vor Ort am besten wissen, wo er potentielle Unterschreiber findet. Ein paar Tips:

- Da hingehen, wo Leute Zeit haben. Bewährt haben sich bei gutem Wetter Plätze draußen, wo Leute rumlungern (Liegewiesen, vor Cafés und so). Auf der Straße und auch vor Einkaufszentren haben die Leute eher keine Zeit und Lust, sich mit dem häßlichen UU-Formular rumzuschlagen.
- Bevor man in Kneipen etc. sammelt (oder auch davor), sollte man drinnen kurz fragen – in Schicki-Läden darf man nicht, aber da wollen wir ja auch nicht; sonst ist's normalerweise kein Problem, wenn verspricht, nicht zu aufdringlich zu sein.
- Wir haben normalerweise ein Schild vorne auf unseren UU-Klembrettern: „Junge aufstrebende Partei braucht jetzt Ihre Unterstützungsunterschrift!“ mit PARTEI- und Titanic-Logo, das wir zeigen – Leute winken dann entweder ab oder schauen interessiert, das ist ein guter Filter. (Das Schild kann ich gerne weitergeben.)
- Bitte keine Zeit damit verbringen, stundenlang mit Leuten über Sinn der PARTEI und Politik im allgemeinen zu diskutieren. Kurz notfalls, na gut, aber dann bitte den Absprung schaffen – zu 80% unterschreiben die eh nicht, und die vier Titanic-Fans am Nachbartisch haben in der Zwischenzeit gezahlt und sind gegangen.
- Wir dürfen für die UUs keinen Gegenwert ausgeben: Kein Geld, kein Freibier etc. Werbematerial der PARTEI aber schon (Kulis, Luftballons, ...), das motiviert manchen. Flyer sollte man immer dabei haben, natürlich.

UUs müssen von Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis unterschrieben werden - Zweitwohnsitz bringt nix, Touristen und so auch nicht. In Orten, die an der Grenze zwischen Wahlkreisen liegen, sollte man möglichst auch die UU-Formulare des Nachbarwahlkreises dabei haben (wenn man z.B. weiß, daß sich viele Leute aus dem umliegenden Land-Wahlkreis abends in der Stadt, in der man sammelt, rumdrücken).

Und: Ja, es muß das komplette Formular ausgefüllt werden, mit genauem Wohnsitz und Geburtsdatum und Unterschrift, sonst ist das Formular ungültig. Viele Unterzeichner wollen



wissen, ob die Daten gespeichert werden. Wir speichern sie nicht (und machen das auch wirklich nicht, bitte, das ist hochgradig strafbar), das Amt speichert sie nur „zwischen“, um Duplikate zu ermitteln, nach der Wahl wird alles wieder gelöscht. Keine Werbung, kein Eintrag in die BND-Akte (zumindest, soweit wir wissen und die Rechtslage ist).

Noch ein Hinweis (steht auch in klein auf dem UU-Formular): Jeder Bürger darf nur eine UU unterschreiben. Für zwei verschiedene Parteien zu unterschreiben ist theoretisch strafbar (da passiert natürlich nix) – aber der Effekt ist, daß beide UUs ungültig werden. Also bitte vor der Unterschrift nachfragen (neben dem Erstwohnsitz im Wahlkreis), daß noch keine andere Partei unterstützt wurde.

PARTEImitglieder und auch der Kandidat dürfen natürlich auch UUs unterschreiben.

## **6. UUs bestätigen lassen**

Wenn man den ersten Stapel UUs gesammelt hat: Direkt zum Amt bringen und bestätigen lassen! Das bedeutet: Das Amt prüft, ob die Unterzeichner tatsächlich im Wahlkreis wohnen und wahlberechtigt sind. Auf diese Weise weiß man, wieviel man wirklich schon hat – und das Amt muß nicht alle UUs in den letzten Tagen vor der Abgabefrist prüfen (in dem Fall dürften die sich tatsächlich weigern, also rechtzeitig abgeben). Die Ausfallquoten liegen so zwischen 10 und 20%, je nachdem, wie und wo man gesammelt hat.

Ein unschönes Detail: UUs müssen am Erstwohnsitz des Unterzeichners bestätigt werden, üblicherweise beim Einwohnermeldeamt/Bürgeramt (im Zweifelsfall nachfragen). Dort, wo der Wahlkreis nur eine Stadt umfaßt (oder Teile einer Stadt), ist es also einfach – in den Landkreisen muß man allerdings tatsächlich von Gemeinde zu Gemeinde tingeln, um die UUs bestätigen zu lassen, oder per Post verschicken (manche Ämter schicken die gratis zurück, andere wollen einen frankierten Rückumschlag). Es ist daher einfacher, bevorzugt in größeren Orten zu sammeln, und nicht in jedem Winkel eines größeren Landkreises - wenn das geht, natürlich. (Das ist auch der Grund, warum wir eher so nicht um UUs per Post bitten - mal abgesehen davon, daß da auch wenig Rückmeldungen kommen üblicherweise.)

Vor der Abgabe sollte man die UUs selbst durchschauen und offensichtliche Fehler und Auslassungen verbessern. Manche Ämter weisen z.B. eine UU mit nur PLZ und ohne Ort (oder andersrum) zurück, andere lassen das durchgehen – aber besser kein Risiko eingehen und so Sachen vorher selbst fertig ausfüllen (solange man dabei nichts verfälscht, ist das zulässig).

Die UUs kann man dann nach ein paar Tagen wieder abholen (die bestätigten und die als ungültig eingestuft) – zählen und sicher verwahren bis zur finalen Abgabe des Wahlvorschlags!

## 7. Einreichen des Wahlvorschlags

Spätestens im Frühjahr 2017 muß dann alles offiziell abgegeben werden. „Alles“ bedeutet:

- der Wahlvorschlag selbst (es gibt ein Formular, das so heißt), und seine Anlagen:
- die bestätigten UUs (ca. 210 Stück – wenn jemand für zwei Parteien unterschreibt, werden die ja ungültig, daher bitte ein paar mehr als die angegebenen 200)
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers – auch dafür gibt es ein Formular; am besten direkt bei der Wahl ausfüllen lassen
- die Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers – die stellt das Einwohnermeldeamt o.ä. am Wohnort des jeweiligen Bewerbers aus
- die jetzt offiziell und richtig und alles ausgefüllte Niederschrift der Wahlkreisversammlung
- die Versicherung an Eides statt, daß die Wahlkreisversammlung wirklich stattgefunden hat, unterschrieben von den zwei dafür benannten Teilnehmern der Versammlung (siehe „Die Wahlkreisversammlung“) und dem Versammlungsleiter.

Das alles natürlich schriftlich. Einige Ämter wollen es doppelt; ich bereite auch sonst immer alles doppelt vor, falls irgendwas verloren geht, damit ich ein ‚Notexemplar‘ habe. Es werden nämlich eine Menge Unterschriften benötigt: Der Leiter der Versammlung, der Schriftführer, die an Eides stattversichernden, dies und das und – aufgemerkt! – drei benannte Mitglieder des jeweiligen Landesvorstandes. Dazu muß der Wahlvorschlag vorher noch ein bißchen durchs Land wandern, bitte genug Zeit dafür einplanen.

**Wichtig:** Der Wahlvorschlag selbst muß von drei Mitgliedern des jeweiligen Landesvorstandes unterschrieben werden!

Auch wenn Ihr noch am Sammeln seid, solltet Ihr den Wahlvorschlag mit allem anderen Kram ein paar Wochen vor dem offiziellen Abgabetermin beim Kreiswahlleiter oder der zuständigen Stelle (Wahlbüro oder so) abgeben. Dann können die das sichten und rechtzeitig sagen, wenn ihnen irgendwas nicht gefällt. Das können Kleinigkeiten sein – welcher Vorname verwendet werden soll, wie der Beruf des Kandidaten ggf. gekürzt werden soll, so Sachen) – das will man aber alles rechtzeitig geklärt haben.

Den Erhalt des Wahlvorschlages und seine grundsätzliche Korrektheit sollte Euch das Amt (nach angemessener Zeit für Prüfung) schriftlich bestätigen (Email reicht). Viele Ämter schicken einem dann sowieso einen Brief, daß der Wahlvorschlag noch unvollständig ist (nämlich die UUs fehlen), und bestätigen damit automatisch den Erhalt – aber wie ganz am Anfang schonmal erwähnt, die Ämter kennen die Abläufe manchmal auch gar nicht sooo gut (ohne das böse zu meinen), also nicht wundern.

## **8. Wie geht es weiter**

Wenn Ihr eine Wahlvorschlag eingereicht habt, werdet Ihr (genauer: die Vertrauenspersonen) ein paar Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist zur Sitzung des Kreiswahlausschusses eingeladen. Da kann man hingehen, muß man aber nicht – im Grunde wird da nur geprüft, ob alles richtig gemacht wurde (alle Unterschriften, genug UUs usw.). Wenn ja, wird der Kandidat (der Wahlvorschlag) zugelassen; wenn nicht, dann nicht. Richtig interessant ist es nur, wenn irgendwas im Vorfeld strittig war – das sollte man aber alles wenn irgend möglich vorher klären.

Wenn alles geklappt hat: Gratulation, der Kandidat steht auf dem Wahlzettel! Darauf erstmal ein Bierchen.

Und jetzt: Wahlkampf, Wahlkampf, Wahlkampf und Machtübernahme!